

## **ENTWURF**

### **Satzung über die Nutzung der freiwilligen Schülerbetreuung/des unterrichtsergänzenden Betreuungsangebots (Betreuende Grundschule) für die Grundschulen in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels sowie die Erhebung von Eltern- und Essensbeiträgen vom**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

##### **Aufnahme**

- (1) Im Rahmen der Aufnahmekapazität steht das Angebot der „Betreuenden Grundschule“ allen Kindern der Schule innerhalb der festgelegten Betreuungsgruppen offen.
- (2) Die Aufnahme und Anmeldung in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt im Schulsekretariat der jeweiligen Grundschule oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Schulverwaltung) mittels eines Anmeldeformulars. Die Anmeldung für das Projekt „Betreuende Grundschule“ ist in der Regel für das gesamte Schuljahr bindend.
- (3) Das Betreuungsangebot des Schulträgers ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung von Betreuungsgruppen und die Durchführung besteht nicht.

#### **§ 2**

##### **Betreuungsgruppen**

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung legt zum Anfang eines jeden Schuljahres die Betreuungsgruppen nach Bedarf fest.
- (2) Die Schülerbetreuung findet in der Regel an allen Unterrichtstagen statt. Für den letzten Schultag vor den Ferien und den ersten Schultag nach den Ferien kann die Schulleitung eine abweichende Regelung treffen.
- (3) Die Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen einer Betreuungsgruppe beträgt acht Kinder.

### **§ 3**

#### **Beitragszahlungen**

- (1) Für den Besuch der freiwilligen Schülerbetreuung wird ein angemessener Elternbeitrag erhoben, der von den Erziehungs-/Sorgeberechtigten zu zahlen ist. Die Höhe richtet sich nach den Aufwendungen, die der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels für die „Betreuende Grundschule“ entstehen und wird für 12 Zahlmonate (August bis Juli) festgelegt.
- (2) Der Schulträger übernimmt einen angemessenen Eigenanteil.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des monatlichen Elternbeitrages besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes. Als Festbetrag ist er unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungstagen.

### **§ 4**

#### **Fälligkeit**

Der Elternbeitrag wird zum ersten Kalendertag eines jeden Monats fällig. Er wird zum Fälligkeitstermin per Lastschrift eingezogen.

### **§ 5**

#### **Gemeinschaftliches Mittagessen**

- (1) Die betreuenden Grundschulen können ein gemeinschaftliches Mittagessen anbieten.
- (2) Die Abrechnung erfolgt über ein webbasiertes Abrechnungssystem.

### **§ 6**

#### **Versicherungsschutz / Haftung**

- (1) Für den Schulbesuch und die Betreuung besteht eine Haftpflichtversicherung. Den Anweisungen der Betreuungskräfte ist Folge zu leisten.

- (2) Es besteht für die Kinder ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz während des Aufenthalts in der Schule und für den direkten Heimweg nach der Betreuung. Das Verlassen der Betreuung ohne Begleitung der Betreuungskräfte ist nicht erlaubt. Eine Haftung der Betreuungskräfte und des Trägers scheidet daher grundsätzlich aus. Ansprüche können nur an die Unfallkasse Rheinland-Pfalz gestellt werden. Sollte eine persönliche Haftung der Betreuungskräfte aus Rechtsgründen unumgänglich sein, so beschränkt sich diese Haftung auf die Fälle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzung.

## **§ 7**

### **Umfang der Aufsichtspflicht / Inhalt der Betreuung**

Während des gesamten Aufenthalts in der „Betreuenden Grundschule“ unterstehen die Kinder der Aufsicht der Betreuungskräfte. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die von der Verbandsgemeindeverwaltung festgelegten Zeiten und erfolgt grundsätzlich innerhalb der Räume der „Betreuenden Grundschule“ bzw. innerhalb des Schulgeländes. Es handelt sich hierbei nicht um eine Hausaufgabenbetreuung oder Förderunterricht, sodass eine entsprechende Überwachung und Kontrolle nicht stattfinden.

## **§ 8**

### **Fernbleiben, Abmeldung und Kündigung**

- (1) Das Fernbleiben oder die Abmeldung eines Kindes (während des laufenden Schuljahres) entbindet die Erziehungs-/Sorgeberechtigten nicht von der Zahlung des Elternbeitrages. Soll ein Kind auf Dauer die Schülerbetreuung nicht mehr besuchen, sind die Erziehungs-/Sorgeberechtigten verpflichtet, das Kind schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels oder im jeweiligen Schulsekretariat abzumelden.
- (2) Eine Änderung der Betreuungsgruppen während des laufenden Schuljahres ist nicht möglich.
- (3) Eine Kündigung von Seiten der Erziehungs-/Sorgeberechtigten kann nur bei Wegzug aus dem Grundschulbezirk erfolgen.

- (4) Die Abmeldung gilt ab dem Folgemonat. Ergeht keine Abmeldung, besteht weiterhin die Pflicht zur Zahlung des Beitrages.

## **§ 9**

### **Ausschluss**

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Schülerbetreuung ausgeschlossen werden:

- a. bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Satzung,
- b. in Fällen, in denen die Erziehungs-/Sorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages mit 200 Euro im Verzug sind,
- c. wenn durch das Verhalten des Kindes für die Betreuungseinrichtung eine unzumutbare Belastung entsteht.

## **§ 10**

### **Kommunalabgabengesetz**

Es gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der freiwilligen Schülerbetreuung/ des unterrichtsergänzenden Betreuungsangebots (Betreuende Grundschule) für die Grundschulen im Gebiet der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels sowie die Erhebung von Eltern- und Essensbeiträgen vom 18.05.2017 außer Kraft.

Annweiler am Trifels,  
Christian Burkhart  
Bürgermeister